

RS OGH 1997/7/10 2Ob222/97d, 2Ob181/98a, 2Ob2392/96w, 2Ob56/00z, 8ObA117/02t, 2Ob47/08p, 2Ob204/08a,

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.07.1997

Norm

EKHG §3 Z3

Rechtssatz

Die Haftung des Betriebsunternehmers oder Halters ist nach § 3 Z 3 EKHG ausgeschlossen, wenn der Verletzte oder Getötete während der Beförderung seine eigentliche berufliche Tätigkeit ausübt. Wird der Arbeitnehmer hingegen ohne weitere Arbeitsverrichtung bloß befördert, so ist er nicht im Sinne des § 3 Z 3 EKHG beim Betrieb tätig.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 222/97d
Entscheidungstext OGH 10.07.1997 2 Ob 222/97d
Veröff: SZ 70/140
- 2 Ob 181/98a
Entscheidungstext OGH 02.07.1998 2 Ob 181/98a
Beisatz: Es kommt nicht darauf an, welche Tätigkeit gerade im Moment des Unfalls verrichtet wurde, weil es sonst vom Zufall abhängen könnte, ob dem Dienstgeber das Haftungsprivileg des § 333 Abs 1 ASVG zugute kommt. (T1)
Veröff: SZ 71/120
- 2 Ob 2392/96w
Entscheidungstext OGH 14.01.1999 2 Ob 2392/96w
Vgl; nur: Die Haftung des Betriebsunternehmers oder Halters ist nach § 3 Z 3 EKHG ausgeschlossen, wenn der Verletzte oder Getötete während der Beförderung seine eigentliche berufliche Tätigkeit ausübt. (T2); Beisatz: Dabei ist es unbeachtlich, ob der Lenker Dienstnehmer des Halters war oder nicht. (T3)
- 2 Ob 56/00z
Entscheidungstext OGH 16.03.2000 2 Ob 56/00z
Vgl auch
- 8 ObA 117/02t
Entscheidungstext OGH 19.12.2002 8 ObA 117/02t
Veröff: SZ 2002/180
- 2 Ob 47/08p

Entscheidungstext OGH 14.08.2008 2 Ob 47/08p

Vgl; nur T2

- 2 Ob 204/08a

Entscheidungstext OGH 17.12.2008 2 Ob 204/08a

Vgl; Bem: Nach Darstellung der divergierenden Lehre und Judikatur konnte die Frage nach der Anwendung des § 3 Z 3 EKHG, wenn ein verletzter oder getöteter Dienstnehmer zwar beim Betrieb tätig ist (Ladevorgang), diese Tätigkeit aber nicht im Zusammenhang mit einer Beförderung dieses Dienstnehmers steht, in der Entscheidung offen gelassen werden. (T4)

- 2 Ob 214/08x

Entscheidungstext OGH 29.01.2009 2 Ob 214/08x

Vgl; nur T2

- 9 ObA 52/11d

Entscheidungstext OGH 28.06.2011 9 ObA 52/11d

nur T2; Beisatz: Keine „Beförderung“ bei einer Mithilfe bei einer LKW-Entladung. (T5)

- 2 Ob 13/12v

Entscheidungstext OGH 08.03.2012 2 Ob 13/12v

Vgl; nur T2; Beisatz: Der Lenker eines Kraftfahrzeugs ist jedenfalls zu dem beim Betrieb tätigen Personenkreis zu zählen, und zwar unabhängig davon, ob er Dienstnehmer des Halters war oder nicht. (T6)

- 8 ObA 55/17x

Entscheidungstext OGH 29.11.2017 8 ObA 55/17x

Veröff: SZ 2017/142

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108191

Im RIS seit

09.08.1997

Zuletzt aktualisiert am

26.07.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at